

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Rohstoffen, Abfällen und ähnlichen Materialien („AEB Rohstoffe“) der FISCHER Rohstoffe GmbH

A. Allgemeine Bestimmungen I. Geltungsbereich

1. Die nachstehend geregelten Allgemeinen Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Rohstoffen, Wertstoffen, Abfällen und ähnlichen Materialien („AEB Rohstoffe“) der FISCHER Rohstoffe GmbH gelten für den Einkauf von Rohstoffen, Wertstoffen, Abfällen und ähnlichen Materialien ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AEB Rohstoffe abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, soweit die FISCHER Rohstoffe GmbH diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Diese AEB Rohstoffe gelten auch dann, wenn die FISCHER Rohstoffe GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB Rohstoffe abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung an den Lieferanten vorbehaltlos ausführt.
2. Diese AEB Rohstoffe gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Diese AEB Rohstoffe gelten für die gesamte künftige Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten und ersetzen ggf. anders lautende, frühere Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Allgemeine Einkaufsbedingungen der FISCHER Rohstoffe GmbH.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB Rohstoffe. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der FISCHER Rohstoffe GmbH maßgebend.

II. Vertragsabschluss und Zahlungsbedingungen

1. Angebote des Lieferanten gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch die FISCHER Rohstoffe GmbH als angenommen.
2. Die in der Bestellung bzw. im Einkaufsvertrag ausgewiesenen Preise sind bindend und gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, für die Lieferung „frei Empfangsstelle“.
3. Die Rechnungslegung durch den Lieferanten bzw. Gutschrifterstellung durch die FISCHER Rohstoffe GmbH erfolgt auf der Grundlage des Empfangsgewichts und der Qualitätseinschätzung der FISCHER Rohstoffe GmbH oder eines beauftragten Dritten bei Warenabnahme.
4. Eingehende Lieferungen werden von der FISCHER Rohstoffe GmbH grundsätzlich unter Berücksichtigung eventueller Weigerungs- und sonstiger Kosten im Gutschriftverfahren abgerechnet.
5. Bei Rechnungslegung durch den Lieferanten haben die Rechnungen den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.
6. Der Rechnung sind sämtliche Unterlagen (z.B. Wiegeschein, Abnahmeprotokoll, etc.), die zur Prüfung der vertragsgemäßen Erbringung der Lieferung notwendig sind, beizufügen.

7. Lieferungen, die vor vereinbarten Lieferterminen oder Lieferfristen erbracht werden, ändern eine an die ursprünglich vereinbarten Liefertermine oder Lieferfristen gebundene Zahlungsfälligkeit nicht.

8. Zahlungen erfolgen, sofern es sich nicht um Bargeschäfte handelt, am 30. bzw. letzten Tag des Folgemonats der Lieferung.

9. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlichen Höhe gesondert in der Rechnung bzw. Gutschrift auszuweisen. Ausnahmen von der Pflicht zum Umsatzsteuerausweis sind nur bei ausdrücklichem Nachweis der fehlenden Unternehmereigenschaft durch den Lieferanten möglich. Der Lieferant stellt die FISCHER Rohstoffe GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund unrichtiger Angaben über seine Unternehmereigenschaft gegen die FISCHER Rohstoffe GmbH erhoben werden.

10. Bei Abrechnungen im Gutschriftverfahren ist der Lieferant verpflichtet, seine Unternehmereigenschaft mit der Berechtigung zum Vorsteuerabzug der FISCHER Rohstoffe GmbH durch vorherige Vorlage einer geeigneten Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen. Folgebescheinigungen sind jährlich vorzulegen.

III. Datenschutz

1. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die FISCHER Rohstoffe GmbH zum Zwecke der Rechnungs- bzw. Gutschrifterstellung sowie bei Barauszahlungen personenbezogene Daten durch Vorlage von Ausweisdokumenten erfasst und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes speichert.

B. Ausführung der Lieferung

I. Lieferfristen, Liefertermine

1. Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind bindend.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, die FISCHER Rohstoffe GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine und Fristen nicht eingehalten werden können.

3. Der Lieferant hat die FISCHER Rohstoffe GmbH über einen Lieferverzug von Vorlieferanten oder Subunternehmern unverzüglich schriftlich zu informieren. Eine Termin- oder Fristüberschreitung ist in diesem Falle nicht gerechtfertigt.

4. Bei Lieferverzug stehen der FISCHER Rohstoffe GmbH die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die FISCHER Rohstoffe GmbH berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant hat ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und der von ihm eingesetzten Verrichtungsgehilfen wie eigenes Verschulden zu vertreten.

5. Der Lieferant muss Sistierungen gegen sich gelten lassen. Die Sistierungen können von der FISCHER Rohstoffe GmbH schriftlich, telefonisch oder in anderer geeigneter Form (z.B. per E-Mail) ausgesprochen werden.

6. Wird die FISCHER Rohstoffe GmbH in Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung die Erfüllung ihrer Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, kann die FISCHER Rohstoffe GmbH den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlängern, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen die FISCHER Rohstoffe GmbH zustehen.

II. Abwicklung der Lieferung

1. Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, bestimmt die FISCHER Rohstoffe GmbH die Empfangsstelle für die Lieferung (Erfüllungsort). Erfolgt durch die FISCHER Rohstoffe GmbH keine ausdrückliche Bestimmung, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der FISCHER Rohstoffe GmbH. Der Lieferant hat sich den Empfang durch die FISCHER Rohstoffe GmbH schriftlich bestätigen zu lassen.
2. Ist eine Verwiegung notwendig, so ist das Gewicht maßgebend, das auf geeichten Waagen an der Empfangsstelle festgestellt wurde.
3. Die Waren sind handelsüblich anzuliefern. Gesetzliche Vorschriften, insbesondere soweit sie die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz betreffen, sind einzuhalten. Die Lieferung hat den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Es darf keine Vermischung mehrerer Sorten vorgenommen werden.
4. Ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten sowie Dritter ist ausgeschlossen. Der Lieferant ist verpflichtet, FISCHER Rohstoffe GmbH die Waren frei von Rechten Dritter als auch von eigenen Rechten des Lieferanten zu übergeben und zu übereignen.
5. Die Deklaration von Lieferungen in Frachtbriefen, Lieferscheinen, Konnossementen und sonstigen Lieferpapieren muss vollständig sein und hat den jeweils gültigen Vorschriften zu entsprechen. Kosten und Schäden aufgrund unrichtiger, unvollständiger und/oder unterlassener Deklaration gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant stellt FISCHER Rohstoffe GmbH frei von Ansprüchen Dritter, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger und/oder unterlassener Deklaration gegen FISCHER Rohstoffe GmbH erhoben werden.
6. Gibt der Lieferant Erklärungen über den Ursprung der Ware ab, ist er verpflichtet, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die zuständigen Behörden zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuelle erforderliche Bestätigungen beizubringen. Sollte der erklärte Ursprung in Folge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt werden, ist der Lieferant verpflichtet, einen FISCHER Rohstoffe GmbH dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen und FISCHER Rohstoffe GmbH von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
7. Die Beförderung sowie Einfuhr der von FISCHER Rohstoffe GmbH bestellten Ware hat unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der GGVSE (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn) und Zollbestimmungen, zu erfolgen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, ist FISCHER Rohstoffe GmbH berechtigt, erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten zu ergreifen, auch soweit es sich um eine Beförderung auf dem Betriebsgelände der FISCHER Rohstoffe GmbH oder der Empfangsstelle handelt.
8. Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten auf dem Betriebsgelände der FISCHER Rohstoffe GmbH tätig sind, haben die Anordnungen der FISCHER Rohstoffe GmbH und die Bestimmungen der Betriebsordnung der FISCHER Rohstoffe GmbH sowie die bei FISCHER Rohstoffe GmbH anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstige Vorschriften einzuhalten. Innerhalb der Betriebe der FISCHER Rohstoffe GmbH dürfen Gefahrstoffe nur nach Abstimmung mit FISCHER Rohstoffe GmbH eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.
9. Es darf keine Vermischung mehrerer Sorten vorgenommen werden.

III. Versand, Verpackung und Gefahrenübergang

1. Alle Versandkosten (z.B. Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle und sonstige Abgaben) gehen zu Lasten des Lieferanten.

2. Der Lieferant trägt die Gefahr der Versendung bis zur Übergabe der Ware an FISCHER Rohstoffe GmbH bzw. einen von FISCHER Rohstoffe GmbH benannten Dritten an der Empfangsstelle.

IV. Mängelansprüche

1. FISCHER Rohstoffe GmbH bzw. der beauftragte Dritte ist verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Mängel zu untersuchen. FISCHER Rohstoffe GmbH bzw. der beauftragte Dritte ist lediglich verpflichtet, eine stichprobenartige Untersuchung durchzuführen. Bei Mängelfeststellung ist die Rüge jedenfalls dann rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Werktagen (ohne Samstage), gerechnet ab Ablieferung an der Empfangsstelle oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung durch FISCHER Rohstoffe GmbH - bzw. durch den Abnehmer der FISCHER Rohstoffe GmbH - beim Lieferanten eingeht. In diesem Fall verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

2. Die gesetzlichen Mängel- und Gewährleistungsansprüche stehen FISCHER Rohstoffe GmbH ungekürzt zu; in jedem Fall ist FISCHER Rohstoffe GmbH berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt unberührt.

3. FISCHER Rohstoffe GmbH ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst oder durch einen Dritten vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware.

5. Die FISCHER Rohstoffe GmbH bei Beanstandungen aus Qualitäts- oder sonstigen Gründen entstehenden Kosten werden dem Lieferanten als Weiger-Kosten berechnet; ferner trägt der Lieferant insbesondere Stand- oder Liegegelder, die durch die Beanstandung entstehen.

V. Produkthaftung - Freistellung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, FISCHER Rohstoffe GmbH von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern und soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen der Freistellungsverpflichtung im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von FISCHER Rohstoffe GmbH durchgeführten Maßnahmen ergeben.

C. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet FISCHER Rohstoffe GmbH unbeschränkt:

a. Für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden durch FISCHER Rohstoffe GmbH, einen ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen,

b. bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; und

c. für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit FISCHER Rohstoffe GmbH den Mangel einer Sache arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat.

2. Im Übrigen haftet FISCHER Rohstoffe GmbH im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne dieses Abschnitts C sind Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden bei Personen- und Sachschäden maximal € 3.000.000,00 und bei sonstigen Vermögensschäden maximal € 100.000,00 beträgt.

3. Eine weitergehende Haftung von FISCHER Rohstoffe GmbH auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen geregelt, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

4. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungshelfern von FISCHER Rohstoffe GmbH.

5. Der Vertragspartner stellt FISCHER Rohstoffe GmbH von Ansprüchen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Beschaffenheit oder der Qualität der von dem Vertragspartner erbrachten Lieferung oder Leistung erhoben werden, frei.

D.Sonstiges I. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen bzw. Kenntnisse, die durch die Geschäftsbeziehung zwischen FISCHER Rohstoffe GmbH und dem Lieferanten bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu wahren.

2. Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der FISCHER Rohstoffe GmbH mit der gemeinsamen Geschäftsbeziehung werben.

II. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

1. Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der FISCHER Rohstoffe GmbH berechtigt, seine Forderungen gegen die FISCHER Rohstoffe GmbH abzutreten.

2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen FISCHER Rohstoffe GmbH in gesetzlichem Umfang zu.

III. Anzuwendendes Recht/Vertragssprache Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN Kaufrecht ist ausgeschlossen. Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.

IV. Gerichtsstand Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von FISCHER Rohstoffe GmbH. FISCHER Rohstoffe GmbH ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten auch vor den Gerichten des allgemeinen und besonderen Gerichtsstands des Lieferanten geltend zu machen.

V. Salvatorische Klausel Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB Rohstoffe nichtig oder unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser AEB Rohstoffe im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen dieser AEB Rohstoffe unverzüglich durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. Die Regelungen gemäß Sätzen 1 und 2 gelten entsprechend, wenn diese Bedingungen eine Lücke aufweisen sollten.

Stand: August 2013